

## 2. Konsulat-Weisen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allerhöchstdiät geruht, dem Konsul Rosenthal in San Francisco den Charakter als General-Konsul zu verleihen.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul von Bichert in Konstantinopel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des besagten Kaiserlichen General-Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheverträge von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

## 3. Zoll- und Steuer-Weisen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. v. Mts. den nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die Nummer 10a der Kasstirungsbeschlüsse A zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsteuernabgaben (Gesetzblatt für 1885 S. 417 und für 1886 S. 32), erhält folgenden weiteren Zusatz:

„Auf den Zöllen oder Spieldauerstellen ein Preis nicht angegeben, sondern wird dieser von den Abnehmern zugleich mit der Vergütung für sonstige Leistungen in einem ungetrennten Betrage bezahlt, so hat der Unternehmer in der bei der Steuerbehörde eingereichten Kassabuchung anzugeben, welcher Theil von jenem Betrage auf die Zölle oder Spieldauerstelle fällt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Ausständigung besonderer Zölle oder Spieldauerstelle nicht stattfindet, sondern die Vertheilung über die geleistete Vergütung (Eintrittsacte u.) zugleich als Zolls oder Spieldauerstelle dient. Der auf die Zölle oder Spieldauerstelle zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein als der Werth der Gewinne. Wird die Angabe von dem Unternehmer überall nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerbehörde frei, den auf die Zölle oder Spieldauerstellen zu rechnenden Betrag nach eigenen Ermessen festzusetzen.“

Berlin, den 1. März 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Kalzahn.